

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 45.

Inhalt: Ministerialverordnung über das Verbot des Uebernehmens nicht voll ausgereifter Kartoffeln. S. 176. — Ministerialverordnung über die Beschlagnahme von Fässern. S. 175. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenzulveru und anderen fetthaltigen Waschlmiteln. S. 174. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenzulveru und anderen fetthaltigen Waschlmiteln. S. 177. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verpblatt. S. 178.

(Nr. 171.) Ministerialverordnung vom 21. Juli 1917 über das Verbot des Uebernehmens nicht voll ausgereifter Kartoffeln.

Die Ministerialverordnung, betreffend das Verbot des Uebernehmens nicht voll ausgereifter Kartoffeln, vom 4. Juli 1917 wird aufgehoben.

Weimar, den 21. Juli 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementsschef:
Steuogl.

(Nr. 172.) Ministerialverordnung vom 24. Juli 1917 über die Beschlagnahme von Fässern.

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Besetzblatt S. 577) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerialdepartement des Kultus:

1917.

Abgegeben in Weimar am 6. August 1917

49